

# Satzung Busfieber e.V.

Stand: 18.03.2023

## Präambel

Historische Kleintransporter, Campingbusse und Kastenwagen sind Kulturgut, Lebensgefühl, Statement und wichtiger Teil der Automobilgeschichte. Sie prägen das Straßenbild seit den 1950er Jahren und stehen neben der Ingenieurskunst für Transport und Beförderung, aber auch für Freizeit und Urlaub. Diese Fahrzeuge zu erhalten, zu pflegen, an diesen zu schrauben, sie aus- oder umzubauen und verkehrstüchtig zu halten, sieht der Verein Busfieber als seine Aufgabe. Er dient modell- und herstellerübergreifend dem Erhalt dieser historischen Fahrzeuge und bietet den Mitgliedern die Möglichkeit diese in Eigenarbeit und mit Hilfe der Gemeinschaft zu reparieren, zu restaurieren und zu erhalten, um das Straßenbild auch in den kommenden Jahren zu prägen.

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Busfieber e.V.“. Er ist unter der Nr. 18384 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung historischer Kleintransporter, Campingbusse und Kastenwagen aller Marken und Modelle. Dies sind im Besonderen:
  - (1) Die Durchführung und der Besuch von Veranstaltungen die der Förderung des Interesses an historischen Fahrzeugen aller Art dienen.
  - (2) Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Erhaltung und Restaurierung der genannten Fahrzeuge.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

## §3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen mit entsprechendem Fahrzeug sowie natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins mittragen und unterstützen wollen. Es sind dabei folgende Arten von Mitgliedschaften vorgesehen:

- (1) **Ordentliche Mitglieder** sind natürliche Personen, die den Vereinszweck und die Verwirklichung der Vereinsziele durch Mitarbeit unterstützen und dabei die Pflichten eines Vereinsmitglieds übernehmen. Insbesondere wird von ihnen Mitarbeit, die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und die Ausübung des Stimmrechts erwartet.
  - (2) **Außerordentliche Mitglieder** auch Mitglieder auf Probe genannt, sind natürliche Personen, die durch ihre Mitgliedschaft im Verein die Unterstützung des Vereinszwecks und der Vereinsziele erklären, aber auf die Ausübung ihres Stimmrechts auf der Mitgliederversammlung verzichten.
  - (3) **Fördernde Mitglieder** sind außerordentliche Mitglieder oder juristische Personen, die den Vereinszweck und die Vereinsziele insbesondere durch einen finanziellen oder Sachbeitrag fördern. Sie haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, ohne damit ein Stimmrecht zu erwerben.
- (2) Die Beitrittserklärung erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand. Die Anzahl ordentlicher Mitglieder ist begrenzt und in der Beitrags- und Gebührenordnung festgehalten. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt entsprechend der Warteliste in Reihenfolge des Eingangs der Beitrittserklärung. Die außerordentliche Mitgliedschaft (auf Probe) beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
  - (3) Die ordentliche Mitgliedschaft wird auf Initiative des außerordentlichen Mitglieds und durch Beschluss des Vorstands nach der absolvierten Probezeit erworben. Während der Probezeit hat der Vorstand jederzeit die Möglichkeit die Mitgliedschaft vorzeitig zu beenden.
  - (4) Ein aktives Mitglied kann auf eigenen Antrag beim Vorstand in die außerordentliche Mitgliedschaft wechseln. Ein außerordentliches aber nicht förderndes Mitglied kann beim Vorstand die aktive Mitgliedschaft beantragen. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand.
  - (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende möglich. Die Kündigung erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand.
  - (6) Das Instrument des Vereinsausschlusses ist kritischen Situationen vorbehalten, wobei grundsätzlich der Klärung zur Güte der Vorrang zu gewähren ist. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung.  
Gründe für einen Ausschluss können sein:

- (1) ein schwerer Verstoß eines Mitglieds gegen die in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen sowie Ziele und Zwecke des Vereins nach einem erfolglosen Versuch der Klärung, sowie
  - (2) ein trotz mehrfacher Mahnung bestehender Rückstand an Beitragszahlungen über einen Zeitraum von 3 Monaten. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- (7) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

#### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen.
- (3) Außerordentliche und ordentliche Mitglieder verpflichten sich während der Dauer ihrer Mitgliedschaft eine Privathaftpflichtversicherung zu besitzen. Dies ist dem Vorstand zu Beginn der Mitgliedschaft nachzuweisen.
- (4) Mitglieder sind dafür verantwortlich, Inventar und Fahrzeuge des Vereins und seiner Mitglieder pfleglich zu behandeln. Bei schuldhaften Beschädigungen kommen sie für die entstandenen Schäden auf. Für Verlust und Schäden an Vereinseigentum, Umwelt, Eigentum anderer Mitglieder oder Fremdeigentum haften verursachende Mitglieder. Verlust und Schäden sind umgehend dem Vorstand bzw. ergänzend dem entsprechenden Mitglied zu melden. Für die Nutzung der Vereinseinrichtungen gilt die Hallennutzungsordnung.

#### **§5 Beitrag**

- (1) Der Verein erhebt einen Aufnahme- und einen Monatsbeitrag. Das Nähere regelt die Beitrags- und Gebührenordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Bei nicht fristgerechter Zahlung der Mitgliedsbeiträge ruht die Mitgliedschaft.
- (2) Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag befristet festgesetzt werden.

## §6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## §7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:

- die Genehmigung des Finanzberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder
- die Bestellung von Finanzprüfern
- die Satzungsänderungen
- die Genehmigung der Beitrags- und Gebührenordnung
- die Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen
- Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Auflösung des Vereins und die Beschlussfassung über die eventuelle Fortsetzung des aufgelösten Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform beantragen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung durch ein Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Zur Wahrung der Frist genügt die Aufgabe der Einladung zur Post an die letzte bekannte Anschrift oder die Versendung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der diese Tagesordnungspunkte ausdrücklich angekündigt worden sind. Die Inhalte und Umfang der Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mindestens sieben Kalendertage vorher mitzuteilen. Solche Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In allen anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit.

- (4) Vorbehaltlich Absatz 7.3 bedürfen die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung der einfachen Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder und der per Vollmacht übertragenen Stimmen.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Kann ein Mitglied an der Mitgliederversammlung nicht physisch teilnehmen, so kann seine Stimme per Vollmacht an ein stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Dies ist dem Vorstand bis 24 Stunden vor der Mitgliederversammlung in Textform mitzuteilen.
- (6) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
- (7) Die Abstimmung erfolgt offen. Auf Antrag eines Mitglieds finden Abstimmungen geheim statt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist; das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

## **§8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB ist jedes Vorstandsmitglied. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte von über 200 Euro, Einstellung und Entlassung von Angestellten, gerichtliche Vertretung sowie Anzeigen, Aufnahme von Krediten, Gründung, Erwerb und Veräußerung von Gesellschaften und Geschäftsanteilen von Gesellschaften zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele, bei denen der Verein durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten wird.
- (3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Amtsniederlegung oder Neuwahl im Amt.
- (4) Besteht der Vorstand aus weniger als drei Mitgliedern, so sind unverzüglich Nachwahlen durchzuführen.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der Stimmen der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die des an Mitgliedsjahren ältesten Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Bei weiterer Stimmengleichheit gibt dies des an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitgliedes den

Ausschlag. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller vom Verein angestellten Mitarbeiter; er kann diese Aufgabe einem Vorstandsmitglied übertragen.

- (6) Ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied überwacht als Schatzmeister die Haushaltsführung und verwaltet unter Beachtung etwaiger Vorstandsbeschlüsse das Vermögen des Vereins. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit Ablauf des Geschäftsjahres stellt er unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang den Finanzprüfern des Vereins zur Verfügung. Der Schatzmeister ist verpflichtet einen Bericht auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzustellen, der keine persönlichen Daten enthalten darf.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschließende Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen.

## **§9 Finanzprüfer**

- (1) Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung einen oder zwei Finanzprüfer. Nach Durchführung ihrer Prüfung geben sie dem Vorstand Kenntnis von ihrem Prüfungsergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (2) Die Finanzprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## **§10 Haftung des Vereins**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht:
  - (1) für Unfälle und Schäden, die diese im Rahmen von Restaurierungsarbeiten, Benutzung von Fahrzeugen jeglicher Art, bei Veranstaltungen, Festen und Umzügen und bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen oder vereinseigenem Gerät, erleiden oder herbeiführen,
  - (2) für alle, auf vom Verein benutzten Grundstücken oder in Vereinseinrichtungen und angemieteten Räumen abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände, Geräte oder Fahrzeuge, sofern nicht gegenteiliges ausdrücklich vorher schriftlich zugesagt wurde,

(3) für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§11 Datenschutz**

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, vereinsbezogene Daten (zum Beispiel Eintrittsdatum, Ämter, Mitgliedsnummer) und Bankverbindung. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt.

## **§12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins anteilmäßig an seine Mitglieder.

Köln, den 18.03.2023